

Abteilung/FB**Controlling****Datum****07.11.2016****Status****öffentlich****Az:** kalk. Zinsen 2017-2019**Beratungsfolge:**

Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft
Verwaltungsausschuss
Rat

Sitzungsdatum:

16.11.2016 zur Empfehlung
29.11.2016 zur Empfehlung
08.12.2016 zum Beschluss

Festsetzung der kalkulatorischen Zinssätze 2017 - 2019

Abstimmungsergebnis ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der kalkulatorische Zinssatz für die Kostenrechnungen wird für die nächsten 3 Jahre, d.h. vom 01.01.2017 bis 31.12.2019, auf 3,60 % festgesetzt.

Begründung:

Bei den kostenrechnenden Einrichtungen, die durch Gebühren finanziert werden, erfolgt zur Kalkulationssicherheit die Festsetzung der kalkulatorischen Zinsen jeweils für einen Dreijahreszeitraum. Für die Jahre 2014 - 2016 wurde der einheitliche kalkulatorische Zinssatz auf 3,85 % festgesetzt (sh. SV Nr. 11/0889). Es ist nunmehr für die Jahre 2017 - 2019 eine Anpassung vorzunehmen.

Gem. § 5 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) sind die Kosten nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Zu den Kosten gehört eine angemessene Verzinsung des aufgewendeten Kapitals.

Es sind somit kalkulatorische Zinsen anzusetzen, da das in den Anlagegütern gebundene Eigen- und Fremdkapital für keine andere Verwendung genutzt werden kann.

Bezüglich der „Angemessenheit“ des Zinssatzes steht in Niedersachsen den Kommunen ein Ermessensspielraum zur Verfügung. Hierzu hat das Obergerverwaltungsgericht (OVG) Lüneburg entschieden, dass wegen des haushaltsrechtlichen Grundsatzes der Gesamtdeckung auch bei gemischter Finanzierung von Eigen- und Fremdkapital ein einheitlicher kalkulatorischer Mischzinssatz gerechtfertigt ist. Bei der Ermittlung des Mischzinssatzes soll wie folgt vorgegangen werden.

...

SachbearbeiterIn		FachbereichsleiterIn:		Bürgermeister:	
Haushaltsstelle:	☐ Mittel stehen zur Verfügung ☐ Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung ☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung ☐ Jugendbeteiligung erfolgt			UVP ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken ☐ entfällt	
bisherige SV:					

Es werden die Investitionen der öffentlichen Einrichtung für einen mehrjährigen Zeitraum von fünf Jahren ermittelt (vgl. Lichtenfeld, in: DrieHaus a.a.O., § 6, Rn. 735b). Dann wird aufgeschlüsselt, mit welchem Wert diese Investitionen einerseits über Kredite, Beiträge und Zuwendungen und durch kommunale Eigenmittel finanziert worden sind (sh. Anlage 1).

Dann wird ermittelt, zu welchem Prozentsatz diese Investitionen einerseits aus Krediten und andererseits aus kommunale Eigenmittel bestehen (sh. Anlage 2).

Weiterhin werden die durch Kredite bzw. Eigenkapital aufgebrachten Mittel jeweils mit Soll- und Habenzinssätzen bewertet. Hierzu wird bei dem fremdfinanzierten Anteil auf Grundlage der jährlichen Zinssätze ein gewogener Sollzinssatz ermittelt - hier als Beispiel für 2010 - (sh. Anlage 3). Für die Jahre 2010 bis 2014 ergibt sich dann ein durchschnittlicher Sollzinssatz. Bei dem eigenfinanzierten Anteil sollte sich der Habenzinssatz an den durchschnittlich erzielten Renditen inländischer Wertpapiere orientieren (vgl. Brüning, in: DrieHaus a.a.O., § 6, Rn. 149).

Im Anschluss wird aus dem Soll- und Habenzinssatz ein einheitlicher Mischzinssatz gebildet (sh. Anlage 4).

Gem. der o. g. Berechnung beträgt der kalkulatorische Zinssatz 3,60 % für die Jahre 2017 bis 2019.

Anlagenverzeichnis:

Berechnung kalk. Zinsen_2017-2019